## **Deutscher Bundestag**

**19. Wahlperiode** 17.10.2018

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Ulle Schauws, Anja Hajduk, Markus Kurth, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sven Lehmann, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Stefan Schmidt, Katja Dörner, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 19/3452, 19/5097 –

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 4 wird in § 9a Absatz 1 Satz 3 die Angabe "45" durch die Angabe "15" ersetzt.

Berlin, den 16. Oktober 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

## Begründung

Der Gesetzentwurf schafft einen Anspruch auf Brückenteilzeit nur für Beschäftigte, die bei Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen beschäftigte sind, die mehr als 45 Beschäftigte haben. Dadurch erhalten gerade berufstätige Frauen, die häufiger in kleineren Unternehmen beschäftigt sind, keinen Anspruch auf Brückenteilzeit. Für Frauen und Männer in kleinen Unternehmen verbleibt daher weiterhin nur der Anspruch auf unbefristete Teilzeit nach § 8 TzBfG mit allen seinen negativen Folgen. Ein Schwellenwert von mehr als 15 Beschäftigten ermöglicht einer größeren Zahl von Frauen bzw. Männern, die Arbeitszeit an die Anforderungen des eigenen Lebens besser anzupassen und sorgt so für mehr Zeitsouveränität der Beschäftigten.

Der bisher gewählte Schwellenwert von mehr als 45 Beschäftigten ist auch willkürlich gewählt. § 8 Abs. 7 TzBfG in geltender Fassung setzt für den Anspruch auf unbefristete Teilzeit 15 Beschäftigte voraus. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Anspruch auf Brückenteilzeit nicht an diese Beschäftigtenzahl anknüpft. Zumal es auch keinen Anknüpfungspunkt an andere bestehende Kleinbetriebsklauseln im Arbeitsrecht mit im Regelfall fünf, zehn oder 15 Beschäftigten gibt. Die Grenze sollte daher auch für den Anspruch auf befristete Brückenteilzeit auf nicht mehr als 15 Beschäftigte abgesenkt werden.

